
Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald



31. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 03.06.2024

Nummer 13

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

- Sitzung des Kreistages am 29.05.2024 - Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages 3-6
- Satzung des Landkreises Dahme-Spreewald über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Fahrbibliothek 7-11
- Richtlinie zur Förderung von Bauinvestitionen an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen im Landkreis Dahme-Spreewald (Schulbauförderrichtlinie) 12-15
- Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Gewährung einer Studienbeihilfe für Studierende der Humanmedizin 16-19
- Bekanntmachung der Briefwahlvorstände des Landkreises Dahme-Spreewald für die Wahl zum Europäischen Parlament und zum Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald 20-26

Impressum

Herausgeber: Landkreis Dahme-Spreewald
Pressestelle

verantwortlich: Der Landrat
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Telefon: 03546 / 20-1008
Telefax: 03546 / 20-1009

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD

**Sitzung des Kreistages am 29.05.2024
- Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages-**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 29.05.2024 im Wesentlichen die nachfolgenden Beschlüsse gefasst. In die entsprechenden Vorlagen bzw. Anträge des öffentlichen Teils kann beim Landkreis Dahme-Spreewald, Büro Kreistag und Wahlen, Zimmer 118/2, Reutergasse 12 in Lübben (Spreewald) oder im Internet unter <https://ris.dahme-spreewald.de> Einsicht genommen werden.

1. Beschluss des geprüften Gesamtabschlusses 2022 des Landkreises Dahme-Spreewald, Vorlage 2024/021

1. Der Kreistag beschließt gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 und § 83 Abs. 6 i. V. m. § 131 Abs. 1 BbgKVerf den geprüften Gesamtabschluss 2022 einschließlich Anlage 5 - Beteiligungsbericht 2022. Der Anlage 2 zum Beteiligungsbericht 2022 ist darüber hinaus der fristgerechte Nachweis (alle 10 Jahre) über die fortlaufende Erfüllung des öffentlichen Zwecks nach den Voraussetzungen des § 91 Abs. 6 BbgKVerf zu entnehmen.
2. Der Kreistag erteilt dem Landrat Herrn Stephan Loge auf Grund des festgestellten und geprüften Ergebnisses des Gesamtabschlusses 2022 die Entlastung.

2. Zweite Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Dahme-Spreewald für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 (Zweite Nachtragssatzung 2023/2024, Vorlage 2024/018

Der Kreistag beschließt die beigefügte Zweite Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Dahme-Spreewald für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 (Zweite Nachtragssatzung 2023/2024).

3. Erweiterung der sogenannten differenzierten Kreisumlage nach § 130 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), Vorlage 2024/030

Der Kreistag beschließt:

- 1) Mit Beginn des Haushaltsjahres 2025 wird für die beim Landkreis entstehenden Kosten für Gymnasien, Oberschulen und Gesamtschulen von den kreisangehörigen Entsendegemeinden eine Mehrbelastung zur Kreisumlage nach § 130 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) erhoben (sogenannte differenzierte Kreisumlage).

Als Kosten gelten

- a) alle umlagefähigen Schulkostenbeiträge gemäß § 116 i. V. m. §§ 100 und 142 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG), die den Schulträgern von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen innerhalb und außerhalb des Landkreises (einschl. Wohnheimkosten) für die SchülerInnen, die nicht aus ihrem Wohngebiet zur Schule kommen, vom Landkreis zu zahlen sind und die umlagefähigen Schulkosten nach § 116 Abs. 2 BbgSchulG für Gymnasien,

Oberschulen und Gesamtschulen (einschl. Wohnheimen) die sich in Kreisträgerschaft befinden,

- b) die Aufwendungen aus der Auflösung von Rechnungsabgrenzungsposten, die für geleistete Investitionszuwendungen des Landkreises nach der Richtlinie zur Förderung von Bauinvestitionen an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen im Landkreis Dahme-Spreewald (Schulbauförderrichtlinie) gebildet wurden sowie
- c) die für geleistete Investitionszuwendungen des Landkreises ermittelten kalkulatorischen Eigenkapitalzinsen; als Zinssatz gilt der vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) mittels Rundschreiben jährlich herausgegebene Kalkulationszinssatz für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen.

2) Der Landrat wird beauftragt, bis zum 30.09.2026 eine diesbezügliche öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit allen Gemeinden vorzubereiten.

4. Neufassung der Satzung des Landkreis Dahme-Spreewald über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Fahrbibliothek, Vorlage 2024/028

Der Kreistag beschließt die beigefügte Neufassung der Satzung des Landkreises Dahme-Spreewald über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Fahrbibliothek (Fahrbibliothekssatzung) nebst Anlage.

5. Richtlinie zur Förderung von Bauinvestitionen an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen im Landkreis Dahme-Spreewald, Vorlage 2024/008-1

Der Kreistag beschließt die Richtlinie zur Förderung von Bauinvestitionen an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen im Landkreis Dahme-Spreewald (Schulbauförderrichtlinie).

6. Schaffung von Schulplätzen an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, Vorlage 2024/032

Der Kreistag beschließt:

1. Der Landkreis beabsichtigt, am Standort Bestensee als Schulträger eine vierzügige Oberschule zu errichten. Der Landrat wird beauftragt die hierfür erforderlichen Grundlagen zu schaffen. Hierzu sind insbesondere mit der Gemeinde Bestensee Verhandlungen zum Erwerb des Eigentums oder des Erbbaurechts für das Grundstück in der Paul-Gerhardt-Straße (Flur 006, Flurstücke 49, 228 und 229) zu führen.
2. Der Landkreis beabsichtigt, am Standort Wildau ein vierzügiges Gymnasium zu betreiben. Der Landrat wird beauftragt, die hierfür erforderlichen Grundlagen zu schaffen. Hierzu sind insbesondere Verhandlungen mit der Stadt Wildau vorzunehmen. Die Verhandlungen sind derart zu gestalten, dass weiterhin die Möglichkeit eingeräumt wird, dass die Stadt Wildau in eigener Trägerschaft die Ludwig-Witthöft-Oberschule um zwei Züge auf insgesamt sechs Züge erweitert (Optionsentscheidung des Landkreises bis 31.12.2024).
3. Der Landrat wird beauftragt, die Absichtserklärung der Gemeinde Schönefeld für eine zwei- bis dreizügige Oberschule am Standort Schulzendorf zu prüfen. Hierzu wird der Landrat beauftragt, Vorverhandlungen mit der Gemeinde Schönefeld aufzunehmen.

4. Dem Kreistag ist bis zum Dezember 2024 eine Beschlussempfehlung für die Errichtung von weiteren Oberschulzügen am Standort Schulzendorf oder am Standort Wildau vorzulegen.
5. Der Landrat wird beauftragt, eine Interimsbedarfsdeckung mindestens für das Schuljahr 2025/2026 zu entwickeln.
6. Die entsprechenden finanziellen Mittel sind in der Haushaltsplanung zu berücksichtigen.

7. Neufassung der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Gewährung einer Studienbeihilfe für Medizinstudenten, Vorlage 2024/034

Der Kreistag beschließt die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Gewährung einer Studienbeihilfe für Studierende der Humanmedizin.

8. Neuauflage der Pflegestrukturbedarfsplanung für den Landkreis Dahme-Spreewald, Vorlage 2024/016

Der Kreistag beschließt die Neuauflage der Pflegestrukturbedarfsplanung für den Landkreis Dahme-Spreewald.

9. Veräußerung der kreiseigenen unbebauten Liegenschaft in der Gemarkung Duben, Flur 2, Flurstücke 105 und 108, Vorlage 2024/031

Der Kreistag beschließt:

Die Grundstücke in der Gemarkung Duben, Flur 2, Flurstück 105 und 108 sind Teil des Gewerbegebietes Duben. Der Landrat wird, im Ergebnis eines Interessenbekundungsverfahrens bevollmächtigt die Flurstücke unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien der Klimaneutralität zu veräußern.

10. Umsetzung des Projektes 'Naturwelt Lieberoser Heide', Vorlage 2024/036

Der Kreistag beschließt:

1. Die Umsetzung des Projektes „Naturwelt Lieberoser Heide“ bestehend aus;
 - a. Errichtung eines Erlebnis zentrums mit Außenbereichen
 - b. Gestaltung am Sukzessionspark („Aussicht Wildnis“).
2. Der Landrat wird ermächtigt, die notwendigen Verfahren zur Umsetzung zu führen, Fördermittel (z. B. Investitionsmittel aus dem Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen vom 08.08.2020) einzuwerben und entsprechende Eigenmittel im Kreishaushalt einzustellen.

**11. Fortführung der Beteiligung des Landkreis Dahme-Spreewald an dem Bundesprogramm 'Demokratie leben!',
Vorlage 2024/037**

Der Kreistag beschließt die Fortführung der Beteiligung des Landkreises Dahme-Spreewald an dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ für die Förderperiode 2025 bis 2032.

**12. Bestellung von Vertretern des Landkreises in die Verbandsversammlung sowie den Verwaltungsrat der Mittelbrandenburgischen Sparkasse,
Vorlage 2024/039**

Der Kreistag beschließt:

Herrn Landrat Sven Herzberger

als ordentliches Mitglied der Verbandsversammlung der Mittelbrandenburgischen Sparkasse (MBS) zur Wahl in den Verwaltungsrat der MBS vorzuschlagen.

**13. Kostengünstige Mobilität für Kinder und Jugendliche im Landkreis Dahme-Spreewald (Antrag der Fraktionen GRUENE / SPD / UBL/FREIE WÄHLER/FWKW / DIE LINKE.),
Vorlage 2024/013-2**

Der Kreistag beschließt:

Die Schülerbeförderungssatzung wird dahingehend angepasst, dass

1. alle SchülerInnen einen Mindestanspruch auf eine VBB Zeitkarte für 2 Waben haben.

Satzung des Landkreises Dahme-Spreewald über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Fahrbibliothek

-Fahrbibliothekssatzung-

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07), [Nr. 19], S. 286 zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr.18], S. 6 i. V. m. §§ 1,2,4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald durch Beschluss vom 29.05.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Landkreis Dahme-Spreewald betreibt als gemeinnützige öffentliche Einrichtung für die Einwohner seines Gebietes nach Maßgabe dieser Satzung eine mobile Bibliothek (Fahrbibliothek). Die Fahrbibliothek hat die Aufgabe, nach bibliothekarischen Grundsätzen Medien, Gegenstände und Informationen aller Art zu beschaffen und bereit zu halten. Ziel ist insbesondere die Verbesserung der Lese- und Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen, die Förderung der kulturellen Bildung, die allgemeine und berufliche Aus- und Weiterbildung, die Vermittlung von Informationen zur Teilhabe am gesellschaftlichen und politischen Leben sowie die Unterstützung bei der Freizeitgestaltung.
- (2) Die Fahrbibliothek fährt in die kreisangehörigen Kommunen, die sich gegenüber dem Landkreis Dahme-Spreewald zu einer Kostenbeteiligung für den Betrieb der Fahrbibliothek vertraglich verpflichtet haben. Die vertragliche Verpflichtung kann auf einzelne kreisangehörige kommunale Einrichtungen (z. B. Schulen, Kitas) beschränkt werden.
- (3) Für die Einwohner, der gemäß § 1 (2) genannten Kommunen ist die Nutzung der Fahrbibliothek unentgeltlich. Entsprechendes gilt für die Nutzende der kommunalen Einrichtungen.
- (4) Ein Vertrag über die unentgeltliche Benutzung der Fahrbibliothek kann auch mit Trägern einzelner sonstiger Einrichtungen geschlossen werden. Dies können z. B. sein: Schulen, Horte, Kitas und Heime jeder Art in freier Trägerschaft sowie Einrichtungen des Bundes und des Landes im Bezirk des Landkreises.

§ 2 Nutzungsberechtigung

- (1) Zur Nutzung der Fahrbibliothek sind alle Einwohner der in § 1 (2) genannten Kommunen des Landkreises berechtigt, die sich persönlich durch Vorlage eines gültigen Kinder-, Personal- oder Reisepasses angemeldet und mit ihrer Unterschrift verpflichtet haben, die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten. Entsprechendes gilt für die Nutzenden kommunaler oder von Kommunen geführter sowie sonstiger

Einrichtungen. Diese haben im Bedarfsfall durch die Vorlage von geeigneten Bescheinigungen als Nutzende dieser Einrichtungen auszuweisen.

- (2) Für minderjährige Nutzende ist die Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s erforderlich, der für Ansprüche des Landkreises gegen die Minderjährigen haftet. Der/Die gesetzliche Vertretende minderjähriger Nutzende haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Nutzende, die wiederholt oder grob gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können zeitweise oder ständig von der Benutzung der Fahrbibliothek ausgeschlossen werden.

§ 3 Ausleihverfahren

- (1) Mit der Anmeldung wird ein Nutzausweis ausgestellt, der zur Nutzung der Fahrbibliothek berechtigt. Der Nutzausweis ist nicht übertragbar. Zudem wird eine Gebühr gemäß § 6 dieser Satzung erhoben. Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten erhoben, welche durch Vorlage eines gültigen Personaldokuments nachzuweisen sind.
- (2) Mit der Inanspruchnahme der Leistungen der Fahrbibliothek ist es für die Anmeldung erforderlich Benutzerdaten zu erheben. Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Steuerung der Benutzung und Ausleihe, der Benachrichtigungen sowie für statistische Zwecke unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verwendet.
- (3) Der/die Nutzenden verpflichtet sich den Verlust des Nutzausweises sowie Veränderungen der personenbezogenen Daten gegenüber den Mitarbeitenden der Fahrbibliothek unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Verlust wird auf Antrag des Nutzenden ein neuer Nutzausweis gegen eine Bearbeitungsgebühr ausgestellt.
- (4) Der Nutzausweis ist an den Landkreis herauszugeben, wenn die Voraussetzungen nach § 1 (2) nicht mehr gegeben sind. Im Falle der Nutzungsuntersagung nach § 2 (3) ist der Nutzausweis entweder endgültig oder zeitweilig für die Dauer der Nutzungsuntersagung zurückzugeben.
- (5) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Den Bestellenden wird auf Wunsch eine E-Mail zugesandt, sobald die bestellten Medien zur Verfügung stehen.
- (6) Der Nutzausweis ist bei Ausleihen, Verlängerungen, Vorbestellungen oder Rückgabe der Medien stets vorzulegen.

§ 4 Ausleihfrist

- (1) Die Ausleihfrist beträgt 4 Wochen. Diese kann in begründeten Ausnahmefällen verkürzt und die entsprechenden Medien jederzeit zurückgefordert werden. Die Ausleihfrist kann bis zu 7 Tage bevor sie zur Rückgabe fällig sind um 4 Wochen verlängert werden, wenn keine Vorbestellung für die entsprechenden Medien vorliegen. Die Verlängerung kann direkt in der Fahrbibliothek, per E-Mail oder per Anruf erfolgen.

- (2) Die Anzahl der Entleihungen kann beschränkt werden. Solange Nutzende mit der Rückgabe eines Mediums in Verzug sind, werden keine weiteren Medien ausgegeben.
- (3) Ist die Ausleihfrist ohne Verlängerung überschritten worden, wird der/die Nutzende mit der Aufforderung an die Rückgabe der entliehenen Medien erinnert, es bis zum nächsten Anfuhrtermin laut Fahrplan der Fahrbibliothek zurückzugeben. Bleibt diese Erinnerung unbeachtet, erfolgt die 1. und 2. Mahnung mit der gleichen Aufforderung. Wird auch die 2. Mahnung nicht befolgt, wird das entliehene Medium von einem Beauftragten des Landkreises abgeholt.

§ 5

Behandlung der Medien und Haftung

- (1) Der/die Nutzende ist verpflichtet, die zur Nutzung übergebenen Medien schonend und pfleglich zu behandeln und Veränderungen, Beschmutzungen und sonstige Beschädigungen zu unterlassen.
- (2) Die Ausleihe der Medien ist nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt. Die Weitergabe entliehener Werke an Dritte ist untersagt.
- (3) Der/die Nutzende hat sich vom ordnungsgemäßen Zustand der entliehenen Medien gleich nach Empfang zu überzeugen und Beanstandungen sofort geltend zu machen. Andernfalls wird angenommen, dass die Medien im einwandfreien Zustand empfangen wurden.
- (4) Entliehene Tonträger und Software dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Der/die Nutzenden haften für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts.
- (5) Für beschmutzte, beschädigte oder verloren gegangene Medien hat der/die Nutzende Schadensersatz zu leisten. Es ist nicht gestattet Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (6) Für Schäden durch Missbrauch des Nutzersausweises haftet der/die Nutzende oder sein gesetzlicher Vertreter.
- (7) Der Landkreis haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die bei Inanspruchnahme der Bibliothek entstehen sowie nicht für den Verlust von Gegenständen, die in die Bibliothek mitgebracht werden.

§ 6

Gebühren und Auslagen

- (1) Die Nutzung der Inanspruchnahme der Leistungen der Fahrbibliothek des Landkreises Dahme-Spreewald ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Gebührenhöhe ist der beigefügten Anlage zu entnehmen.
- (3) Eine Gebühr für die Ausleihe von Bücher, CD's, Spiele und Zeitschriften wird nicht erhoben. An Stelle dessen entrichten die in § 1 (2) genannten Kommunen oder

Einrichtungen eine Kostenpauschale, die vertraglich zwischen den Kommunen und dem Landkreis Dahme-Spreewald festgelegt wird.

- (4) Für Blinde- und Sehgeschädigte ist die Ausleihe von Hörbüchern, DVDs und CDs gebührenfrei.
- (5) In den Gebühren ist die gesetzliche anfallende Umsatzsteuer enthalten.
- (6) Ausstehende Gebühren werden auf dem Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben.

§ 7

Entstehung, Zahlungsweise und Fälligkeit der Gebühren- und Auslagenschuld, Gebührenschuldner

- (1) Die Gebühren- und Auslagenschuld entsteht mit der Ausleihe von Medien an den Nutzenden und wird sofort zur Zahlung in bar fällig.
- (2) Gebühren- und Auslagenschuldner ist/sind der/die Nutzenden oder sein/e gesetzlicher/n Vertreter. Der/Die gesetzlichen Vertreter haften/haftet als Gesamtschuldner.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Fahrbibliothek des Landkreises Dahme-Spreewald vom 13.09.2006 außer Kraft.

Lübben (Spreewald), den 03.06.2024

gez.

S. Herzberger
Landrat

Anlage 1 – Gebühren

Es werden nachstehend genannte Gebühren erhoben:

Gebührengegenstand	Gebührenhöhe
Neuausstellung des Nutzersausweises (einmalig)	5,00 Euro
Ausleihgebühr von Hörbüchern und DVD bei Erwachsenen	1,00 Euro pro Medium
Ersatzausstellung des Nutzersausweises	2,50 Euro
Einarbeitung von Ersatzbeschaffungen bei Wiederbeschaffung	2,50 Euro
Einarbeitung von Ersatzbeschaffungen ohne Wiederbeschaffung	5,00 Euro
Nicht fristgerechte Rückgaben	
1. Erinnerung	3,00 Euro zzgl. Porto
2. Mahnung	6,00 Euro zzgl. Porto
3. Mahnung	9,00 Euro zzgl. Porto

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung i. V. m. § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen die öffentliche Bekanntmachung der *Zweiten Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Dahme-Spreewald für die Haushaltsjahre 2023 und 2024* - angeordnet.

Lübben (Spreewald), 03.06.2024

gez.

S. Herzberger
Landrat

Richtlinie zur Förderung von Bauinvestitionen an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen im Landkreis Dahme-Spreewald (Schulbauförderrichtlinie)

1. Zuwendungsgegenstand

- 1.1 Der Landkreis fördert gemäß § 122 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Ämter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und ergänzt durch sein Wirken die Selbstverwaltung der Städte, Gemeinden und Ämter.

Ziel der Förderrichtlinie ist es, die Kommunen des Landkreises

- bei der Schaffung zusätzlicher Kapazitäten an oder
- bei der Umwandlung der Schulform von

weiterführenden allgemeinbildenden Schulen durch eine Investitionsförderung zu unterstützen.

- 1.2 Der Landkreis Dahme-Spreewald fördert als zweckgebundene Zuwendung folgende investive bauliche Maßnahmen:

- den Neubau,
 - den Ausbau,
 - den Umbau,
 - die Erweiterung
- von Schulgebäuden, Schulaußenanlagen, Schulsporthallen und Schulsportaußenanlagen sowie

- die Erstausrüstung neu geschaffener Räume oder Raumfunktionen
Gefördert werden dabei insbesondere Planung, Konzipierung, Vorbereitung und technische Realisierung. Investive Begleitmaßnahmen zur Vorbereitung und Planung (Leistungen Dritter außerhalb der Verwaltung), Beräumung und Erschließung von Grundstücken, insbesondere auch durch Versorgungsanlagen sind förderfähig. Die mit der Investitionsmaßnahme verbundenen Folgekosten sind durch den Zuwendungsempfänger zu tragen.

Als Erstausrüstung der zu schaffenden Räume sind insbesondere folgende Beschaffungen förderfähig:

- Schulmöbel (z. B. Tische, Stühle, Pulte, Schränke, Regale),
 - unterrichtsbezogene Geräte (z. B. Präsentationstechnik),
- Digitale Endgeräte sind nicht förderfähig.

2. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die Städte, Gemeinden und Ämter (Kommune) des Landkreises Dahme-Spreewald als Schulträger der bestehenden Gesamt- und Oberschulen im Sinne von § 142 BbgSchulG sowie für neu zu errichtende weiterführende allgemeinbildende Schulen gemäß § 100 Abs. 2 Satz 3 BbgSchulG.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Zuwendungsfähig sind ausschließlich Maßnahmen an Schulen, die im aktuellen Schulentwicklungsplan des Landkreises als mittel- bis langfristig gesichert ausgewiesen sind.

- 3.2 Für die Errichtung, Änderung der Schulform bzw. Kapazitätserweiterung ist die Genehmigung des für Schulen zuständigen Ministeriums nach § 104 Abs. 2 bzw. § 105 Absatz 1 BbgSchulG vorzulegen. Sofern die Genehmigung noch nicht vorliegt, wird der Zuwendungsbescheid mit einer Nebenbestimmung versehen.

- 3.3 Bauliche Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn sie bauplanungs- und bauordnungsrechtlich genehmigungsfähig sind.
- 3.4 Die Investitionsmaßnahme ist mit einer detaillierten Kostenberechnung nach DIN 276 und einer Folgekostenberechnung zu versehen. Hierzu ist das vom Landkreis Dahme-Spreewald zur Verfügung gestellte Formblatt „Haushaltsunterlage Bau“ zu verwenden.
- Der Bemessung sind die Kostengruppen DIN 276 zugrunde zu legen. Einzelne Kostengruppen können von der Förderung ausgeschlossen werden.
- 3.5 Förderprogramme des Landes, Bundes bzw. der EU sowie sonstige Drittmittel sind vorrangig einzusetzen. Die Prüfung, dass keine Drittmittel beansprucht werden können, ist auf dem Antragsformular zu bestätigen. Im Einzelfall ist die Ablehnung durch den jeweiligen Fördermittelgeber nachzuweisen. Doppelförderungen durch den Landkreis sind unzulässig. Maßnahmen können nach dieser Richtlinie nicht gefördert werden, wenn für diese andere Förderprogramme des Landkreises in Anspruch genommen werden.
- 3.6 Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn der Antragsteller Eigentümer oder für mindestens die Dauer der Zweckbindung Erbbauberechtigter mit einem Erbbaurecht an dem vorgesehenen Baugrundstück ist oder vertraglich zur Tätigkeit von Investitionen berechtigt ist.
- 3.7 Ist der Zuwendungsempfänger nicht Grundstückseigentümer oder für mindestens die Dauer der Zweckbindung Erbbauberechtigter mit einem Erbbaurecht an dem vorgesehenen Baugrundstück, kann die Bewilligungsbehörde die Gewährung der Zuwendung vom Bestehen eines sich über die Dauer der Zweckbindung erstreckenden Pacht-, Miet- oder sonstigen Nutzungsvertrages mit dem Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten abhängig machen.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Zuwendungsform: nicht rückzahlbare Zuweisung
- Zuwendungsart: investive Projektförderung
- Zweckbindungsdauer: Die mit der Zuwendung geschaffenen Räume bzw. Flächen sind für die Dauer von 30 Jahren, die mit der Zuwendung angeschafften Ausstattungsgegenstände sind für die Dauer von maximal 10 Jahren mindestens jedoch für den Zeitraum der planmäßigen Abschreibung nach Beginn der schulischen Nutzung an diesen Zweck gebunden.
- Finanzierungsart: Fehlbedarfsfinanzierung bis zu 100 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Die Fördersumme wird auf einen Höchstbetrag begrenzt.

Als zuwendungsfähige Gesamtausgaben gelten alle zur Durchführung der geförderten Maßnahme notwendigen und angemessenen Ausgaben, die im Rahmen der baufachlichen Prüfung ermittelt und durch die Bewilligungsbehörde anerkannt worden sind. Mit der Zuwendung muss die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert sein. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ergeben sich aus den in den Planungsunterlagen tatsächlich nachgewiesenen und ggf. baufachlich anerkannten Ausgaben für die einzelnen förderfähigen Kostengruppen.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 5.1 Die Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Sie sind schriftlich mit den vom Landkreis Dahme-Spreewald zur Verfügung gestellten Formblättern vom Hauptverwaltungsbeamten zu beantragen.
- 5.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuweisung besteht nicht. Die Förderentscheidung trifft der Kreisausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Stehen im aktuellen Haushaltsplan keine Haushaltsmittel bzw. nicht in ausreichender Höhe zur Verfügung, trifft der Kreistag die Entscheidung nach Satz 1.
- 5.3 Der Bewilligungszeitraum beträgt grundsätzlich sieben Jahre.
- 5.4 Dem Antrag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen bzw. in der HU-Bau darzulegen:
- Projektbeschreibung,
 - Projektzeitplan,
 - Entwurfsplanung nach HOAI,
 - Kostenberechnung nach DIN 276,
 - Absichtserklärung der jeweilig zuständigen Kommune zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Grundlagen des Projektes.

6. Verfahrensregeln

- 6.1 Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt erst nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides nach dem Erstattungsprinzip.
- 6.2 Es können auch einzelne Teilabschnitte einer Maßnahme gefördert werden. Die Gesamtmaßnahme kann in diesem Fall schon begonnen worden sein, jedoch nicht der zu fördernde Teilabschnitt.
- 6.3 Im Falle eines Maßnahmebeginns vor der Bewilligung gilt die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn mit dem Eingang des Antrags beim Landkreis Dahme-Spreewald als erteilt. Liegt der Zeitpunkt des Beginns des Vorhabens vor der Antragstellung beim Landkreis Dahme-Spreewald, ist eine Förderung aus Mitteln des Landkreises grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Antragstellung und der Maßnahmebeginn begründen keinen Anspruch auf Förderung. Das Risiko, dass dem Zuwendungsantrag ganz oder teilweise nicht entsprochen wird, liegt beim Antragsteller.

Nicht als vorzeitiger Maßnahmebeginn gelten grundsätzlich der Erwerb eines Baugrundstücks, die Bestellung eines Erbbaurechts, die Erstellung der Planungsunterlagen für das Vorhaben, eine Baugrunduntersuchung einschließlich des Auftrags zur Planung einer solchen Untersuchung, das Herrichten des Grundstücks.

- 6.4 Die Auszahlungsmodalitäten werden individuell im Zuwendungsbescheid festgelegt.
- 6.5 Für das gesamte Verfahren gelten das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und die allgemeinen Nebenbestimmungen sowie besondere Nebenbestimmungen, soweit in dieser Richtlinie oder im Zuwendungsbescheid nichts Anderes geregelt ist.
- 6.6 Der Landrat kann nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage der beschlossenen Förderentscheidung in den Zuwendungsbescheid weitere Auflagen, Bedingungen sowie Nebenbestimmungen aufnehmen, die zum Erreichen des Zuwendungszwecks

beitragen sowie hinsichtlich Begleitung, Controlling und Verwendungsnachweisprüfung erforderlich sind.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Der Kreistag kann durch Beschluss abweichende Regelungen zur Bewilligung der Zuwendungen treffen.
- 7.2 Der Landrat wird ermächtigt, bei Bedarf die Antragsformulare fortzuschreiben bzw. zu ergänzen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Lübben (Spreewald), den 03.06.2024

gez.

S. Herzberger
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung i. V. m. § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen die öffentliche Bekanntmachung der *Richtlinie zur Förderung von Bauinvestitionen an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen im Landkreis Dahme-Spreewald (Schulbauförderrichtlinie)* angeordnet.

Lübben (Spreewald), 03.06.2024

gez.

S. Herzberger
Landrat

Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Gewährung einer Studienbeihilfe für Studierende der Humanmedizin

§ 1

Zweck der Beihilfe

- (1) Der Landkreis Dahme-Spreewald gewährt als Beihilfegeber nach Maßgabe diese Richtlinie insgesamt bis zu 5 Medizinstudierenden der Humanmedizin eine Studienbeihilfe mit dem Ziel, dass die Beihilfeempfänger nach Erteilung der Approbation im Landkreis Dahme-Spreewald ärztlich tätig werden, um die medizinische Versorgung im Landkreis zu sichern.
- (2) Die Gewährung der Studienbeihilfe ist an die Verpflichtung der Beihilfeempfänger gebunden, nach Erteilung der Approbation eine Tätigkeit als ÄrztIn auf dem Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald aufzunehmen.
- (3) Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung einer Studienbeihilfe besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis Dahme-Spreewald auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2

Beihilfevoraussetzungen

- (1) Die Studienbeihilfe können Studierende auf Antrag erhalten, die
 - a. an einer deutschen Universität die Fachrichtung Humanmedizin studieren und
 - b. den ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) bestanden haben bzw. Äquivalenzbescheinigungen für Leistungsnachweise gemäß ÄApprO vorlegen können (nach 6 Semestern im Modellstudiengang Medizin).
- (2) Die Beihilfeempfänger sind verpflichtet, die Prüfungen grundsätzlich in der Regelstudienzeit zu absolvieren. Ausnahmen sind mit dem Beihilfegeber zu vereinbaren.
- (3) Nach abgeschlossener ärztlicher Ausbildung und Erteilung der Approbation müssen die Beihilfeempfänger innerhalb von 6 Monaten im Landkreis Dahme-Spreewald ärztlich tätig werden. Die ärztliche Tätigkeit umfasst:
 - eine Tätigkeit in einem Krankenhaus auf dem Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald oder
 - eine Tätigkeit in einer Arztpraxis oder einem Medizinischen Versorgungszentrum auf dem Gebiet des Landkreises oder
 - eine Tätigkeit im Gesundheitsamt des Landkreises Dahme-Spreewald.
- (4) Beabsichtigen Beihilfeempfänger nach Abschluss der ärztlichen Ausbildung und Erteilung der Approbation die Facharztausbildung zu absolvieren und ist dies nicht innerhalb der Frist nach Absatz 3 im Landkreis Dahme-Spreewald möglich, kann diese Facharztausbildung mit Zustimmung des Beihilfegebers binnen gleicher Frist auch außerhalb des Landkreises Dahme-Spreewald begonnen werden. Die Facharztausbildung ist in Vollzeit zu absolvieren. Die Frist nach Absatz 3 beginnt dann

mit Abschluss, Abbruch oder anderweitiger Beendigung der Facharztausbildung neu zu laufen.

- (5) Die ärztliche Tätigkeit auf dem Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald ist für mindestens 4 Jahre in Vollzeit auszuüben. Für Tätigkeitsabschnitte in Teilzeittätigkeit verlängern sich die Verpflichtungszeiten entsprechend.

§ 3

Art, Dauer und Höhe der Studienbeihilfe

- (1) Die Studienbeihilfe wird vorbehaltlich der Regelungen des § 5 als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- (2) Die Studienbeihilfe wird ab Antragstellung bis zur Approbation, längstens jedoch für die Dauer von 4 Jahren und 3 Monaten gewährt und beträgt 500 Euro monatlich.
- (3) Die Studienbeihilfe wird bei Unterbrechung des Studiums zur Inanspruchnahme der Elternzeit zur Erziehung von Kindern bis zum vollendeten 1. Lebensjahr für die maximale Dauer von 12 Monaten weiter gewährt und führt damit zu einer Verlängerung der Förderzeit auf höchstens 5 Jahre und 3 Monate.

§ 4

Mitwirkungs- und Nachweispflichten der BeihilfeempfängerIn

Die Beihilfeempfangenden haben gegenüber dem Beihilfegeber die folgenden Nachweispflichten:

- (1) Während des Studiums haben die Beihilfeempfangenden in jedem Semester innerhalb von 4 Wochen nach Semesterbeginn durch Vorlage einer Originalimmatrikulationsbescheinigung nachzuweisen, dass sie das Studium ordnungsgemäß absolvieren.
- (2) Nach dem 10. Semester, vor Beginn des praktischen Jahres, und nach dem Abschluss der ärztlichen Ausbildung haben die Beihilfeempfangenden jeweils das Bestehen des Zweiten und Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Prüfungsergebnisses durch Vorlage einer beglaubigten Kopie des Zeugnisses nach §§ 29 und 32 ÄApprO nachzuweisen.
- (3) Der Beginn der ärztlichen Tätigkeit ist durch die Beihilfeempfangenden, durch Vorlage eines Arbeitsvertrages, innerhalb von 4 Wochen nach Vertragsabschluss nachzuweisen. Die Beihilfeempfangenden haben für die Dauer der vierjährigen Bindung jährlich zum 15.01. nachzuweisen, dass noch eine ärztliche Tätigkeit im Landkreis Dahme-Spreewald besteht.
- (4) Der Beginn einer Facharztausbildung nach § 2 Absatz 4 ist durch Vorlage eines entsprechenden Nachweises innerhalb von 4 Wochen nach Beginn nachzuweisen. Die Beihilfeempfangenden haben zudem für die Dauer der Facharztausbildung jeweils zum 15.01. nachzuweisen, dass diese Facharztausbildung andauert. Die Beendigung der Facharztausbildung nach § 2 Absatz 4 ist unverzüglich mitzuteilen.

- (5) Die Beihilfeempfänger haben weiterhin alle Änderungen (z. B. Unterbrechung, Verlängerung, Abbruch des Studiums), die sich auf die Zahlung der Studienbeihilfe auswirken könnten, innerhalb von 2 Wochen dem Beihilfegeber schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Rückzahlung der Studienbeihilfe

- (1) Die Studienbeihilfe ist zurück zu zahlen, wenn die Beihilfeempfänger das Medizinstudium abbrechen, vom Medizinstudium ausgeschlossen werden oder dieses nicht bestehen.
- (2) Die Studienbeihilfe ist zurück zu zahlen, wenn die Beihilfeempfänger entgegen § 2 Absatz 3 die ärztliche Tätigkeit nach Abschluss der ärztlichen Ausbildung und Erteilung der Approbation, oder im Falle des § 2 Absatz 4 nach Beendigung der Facharztausbildung nicht innerhalb von 6 Monaten beginnen. Steht für den Beihilfeempfänger innerhalb von 6 Monaten nach der Approbationserteilung im Landkreis Dahme-Spreewald nachweislich keine freie ärztliche Stelle zur Verfügung steht, entscheidet der Beihilfegeber nach pflichtgemäßen Ermessen. Sofern die Pflichten nach § 2 Absatz 3 nur anteilig erfüllt werden, ist die Studienbeihilfe für jeden angefangenen Monat der Nichterfüllung dieser Pflichten in Höhe von 1/(Anzahl der geförderten Monate) zurück zu zahlen.
- (3) Die Studienbeihilfe ist weiterhin zurück zu zahlen, wenn die Beihilfeempfänger ihre Pflichten nach § 2 Absatz 2 nicht erfüllen. Gleiches gilt für den Fall, dass die Beihilfeempfänger ihren Mitwirkungs- und Nachweispflichten gemäß § 4 trotz Mahnung nicht nachkommen.
- (4) Sofern eine Rückzahlungspflicht besteht, ist die rückzuzahlende Studienbeihilfe mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.
- (5) Über einen Antrag auf Aussetzung, Niederschlagung oder Reduzierung einer Rückzahlungsverpflichtung entscheidet der Beihilfegeber nach pflichtgemäßen Ermessen.

§ 6

Aussetzung der Zahlung der Studienbeihilfe

- (1) Die Zahlung der Studienbeihilfe ist so lange auszusetzen, wie die Beihilfeempfänger ihren Nachweispflichten gemäß § 4 nicht erfüllen. Das Recht zur Rückforderung der bereits gezahlten Studienbeihilfe nach § 5 bleibt davon unberührt.
- (2) Die Zahlung der Studienbeihilfe wird für den Zeitraum der Unterbrechung des Medizinstudiums (z. B. Urlaubssemester) ausgesetzt. Die Beihilfeempfänger haben den Beihilfegeber über Grund und Dauer der Unterbrechung unverzüglich zu informieren.

§ 7

Antragstellung

- (1) Die Studienbeihilfe ist beim Gesundheitsamt des Landkreises Dahme-Spreewald schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist grundsätzlich im Voraus, spätestens jedoch bis zum 15. März (bei Bewilligungsbeginn zum Sommersemester) bzw. bis zum 15. September (bei Bewilligungsbeginn zum Wintersemester) zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Lebenslauf
- Beglaubigte Fotokopie des Zeugnisses über das Bestehen des Ersten Abschnittes der Ärztlichen Prüfung oder eine entsprechende Äquivalenzbescheinigung
- aktuelle Immatrikulationsbescheinigung der Universität
- Verpflichtungserklärung
- Einverständniserklärung zum Datenschutz

(3) Der Beihilfegeber kann verspätet eingegangene Anträge in der Entscheidung nach § 8 berücksichtigen, soweit die Zahl der fristgerecht eingegangenen Anträge die Zahl, der unter Berücksichtigung der Höchstzahl nach § 1 noch freien Beihilfeplätze, nicht erreicht.

§ 8

Entscheidung über die Anträge

- (1) Die Entscheidung über die Bewilligung der Studienbeihilfe steht im pflichtgemäßen Ermessen des Beihilfegebers.
- (2) Übersteigt die Zahl der zu berücksichtigenden Anträge die unter Berücksichtigung der Höchstzahl nach § 1 noch freien Beihilfeplätze, ist insbesondere die Gesamtnote des Zeugnisses über den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung oder das Prüfungsergebnis der Module der Semester 1-6 im Modellstudiengang maßgebend.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lübben (Spreewald), den 03.06.2024

gez.

S. Herzberger
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung i. V. m. § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen die öffentliche Bekanntmachung der *Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Gewährung einer Studienbeihilfe für Studierende der Humanmedizin* angeordnet.

Lübben (Spreewald), 03.06.2024

gez.

S. Herzberger
Landrat

Bekanntmachung

von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände des Landkreises Dahme-Spreewald für die Wahl zum Europäischen Parlament und zum Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald

Gemäß § 7 Nr. 5 der Europawahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 215), in Verbindung mit § 66 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2009 (GVBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nummer 97 des Gesetzes vom 4. Juli 2023 (GVBl. I Nr. 17 S. 21), mache ich bekannt, dass die Briefwahlvorstände zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Wahl zum Europäischen Parlament und zum Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald wie folgt am 9. Juni 2024 zusammentreten:

Wahl zum Europäischen Parlament		
Briefwahlbezirk	Ort	Zeit
9001 Bestensee I	Oberstufenzentrum Lübben Raum 010 Beethovenweg 15 15907 Lübben (Spreewald)	16:00 Uhr
9002 Eichwalde I	Oberstufenzentrum Lübben Raum 011 Beethovenweg 15 15907 Lübben (Spreewald)	16:00 Uhr
9003 Heidensee I	Verwaltungsgebäude LK Dahme-Spreewald Raum 222 (2. OG) Beethovenweg 14 15907 Lübben (Spreewald)	16:00 Uhr
9004 Heideblick I	Verwaltungsgebäude LK Dahme-Spreewald Kontaktbüro Raum 116 (EG) Beethovenweg 14 15907 Lübben (Spreewald)	16:00 Uhr
9005 Königs Wusterhausen I	Verwaltungsgebäude LK Dahme-Spreewald Raum 108 (1. OG) Beethovenweg 14 15907 Lübben (Spreewald)	16:00 Uhr
9006 Königs Wusterhausen II	Verwaltungsgebäude LK Dahme-Spreewald Raum 122 (1. OG) Beethovenweg 14 15907 Lübben (Spreewald)	16:00 Uhr
9007 Königs Wusterhausen III	Verwaltungsgebäude LK Dahme-Spreewald Beratungsraum (1. OG) Beethovenweg 14 15907 Lübben (Spreewald)	16:00 Uhr

Wahl zum Europäischen Parlament		
Briefwahlbezirk	Ort	Zeit
9008 Königs Wusterhausen IV	Verwaltungsgebäude LK Dahme-Spreewald Raum 134 (1. OG) Beethovenweg 14 15907 Lübben (Spreewald)	16:00 Uhr
9009 Königs Wusterhausen V	Verwaltungsgebäude LK Dahme-Spreewald Raum 146 (1. OG) Beethovenweg 14 15907 Lübben (Spreewald)	16:00 Uhr
9010 Königs Wusterhausen VI	Verwaltungsgebäude LK Dahme-Spreewald Raum 208 (2. OG) Beethovenweg 14 15907 Lübben (Spreewald)	16:00 Uhr
9011 Lübben (Spreewald) I	Verwaltungsgebäude LK Dahme-Spreewald Großer Beratungsraum (2. OG) Beethovenweg 14 15907 Lübben (Spreewald)	16:00 Uhr
9012 Lübben (Spreewald) II	Verwaltungsgebäude LK Dahme-Spreewald Raum 226/1 (2. OG) Beethovenweg 14 15907 Lübben (Spreewald)	16:00 Uhr
9013 Luckau I	Oberstufenzentrum Lübben Raum 111 Beethovenweg 15 15907 Lübben (Spreewald)	16:00 Uhr
9014 Märkische Heide I	Verwaltungsgebäude LK Dahme-Spreewald Raum 150 (1. OG) Beethovenweg 14 15907 Lübben (Spreewald)	16:00 Uhr
9015 Mittenwalde I	Verwaltungsgebäude LK Dahme-Spreewald Raum 347 (3. OG) Beethovenweg 14 15907 Lübben (Spreewald)	16:00 Uhr
9016 Schönefeld I	Verwaltungsgebäude LK Dahme-Spreewald Kleiner Beratungsraum (3. OG) Beethovenweg 14 15907 Lübben (Spreewald)	16:00 Uhr
9017 Schönefeld II	Verwaltungsgebäude LK Dahme-Spreewald Raum 126/2 (1. OG) Beethovenweg 14 15907 Lübben (Spreewald)	16:00 Uhr
9018 Schulzendorf I	Verwaltungsgebäude LK Dahme-Spreewald Raum 248 (2. OG) Beethovenweg 14 15907 Lübben (Spreewald)	16:00 Uhr

Wahl zum Europäischen Parlament		
Briefwahlbezirk	Ort	Zeit
9019 Wildau I	Verwaltungsgebäude LK Dahme-Spreewald Raum 335 (3. OG) Beethovenweg 14 15907 Lübben (Spreewald)	16:00 Uhr
9020 Wildau II	Verwaltungsgebäude LK Dahme-Spreewald Raum 337 (3. OG) Beethovenweg 14 15907 Lübben (Spreewald)	16:00 Uhr
9021 Zeuthen I	Verwaltungsgebäude LK Dahme-Spreewald Raum 346 (3. OG) Beethovenweg 14 15907 Lübben (Spreewald)	16:00 Uhr
9022 Zeuthen II	Verwaltungsgebäude LK Dahme-Spreewald Raum 306 (3. OG) Beethovenweg 14 15907 Lübben (Spreewald)	16:00 Uhr
9023 Schenkenländchen I	Verwaltungsgebäude LK Dahme-Spreewald Raum 120 Kontaktbüro (EG) Beethovenweg 14 15907 Lübben (Spreewald)	16:00 Uhr
9024 Lieberose/Oberspreewald I	Verwaltungsgebäude Lübben (Spreewald) Raum 122 (EG) Reutergasse 12 15907 Lübben (Spreewald)	16:00 Uhr
9025 Unterspreewald I	Oberstufenzentrum Lübben Klassenraum 1 ZWB Beethovenweg 15 15907 Lübben (Spreewald)	16:00 Uhr

Wahl zum Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald		
Briefwahlbezirk	Ort	Zeit
9601 Bestensee II	Oberstufenzentrum Lübben Klassenraum 2 ZWB Beethovenweg 15 15907 Lübben (Spreewald)	16:00 Uhr
9602 Bestensee III	Oberstufenzentrum Lübben Raum 008 Beethovenweg 15 15907 Lübben (Spreewald)	16:00 Uhr
9603 Eichwalde II	Oberstufenzentrum Lübben Raum 008 Beethovenweg 15 15907 Lübben (Spreewald)	16:00 Uhr
9604 Eichwalde III	Oberstufenzentrum Dahme-Spreewald Raum B 2.06 Brückenstr. 40 15711 Königs Wusterhausen	16:00 Uhr
9605 Heidensee II	Oberstufenzentrum Dahme-Spreewald Raum B 2.08 Brückenstr. 40 15711 Königs Wusterhausen	16:00 Uhr
9606 Heidensee III	Oberstufenzentrum Dahme-Spreewald Raum B U.04 Brückenstr. 40 15711 Königs Wusterhausen	16:00 Uhr
9607 Heideblick II	Oberstufenzentrum Dahme-Spreewald Raum B U.05 Brückenstr. 40 15711 Königs Wusterhausen	16:00 Uhr
9608 Königs Wusterhausen VII	Oberstufenzentrum Dahme-Spreewald Raum B U.07 Brückenstr. 40 15711 Königs Wusterhausen	16:00 Uhr
9609 Königs Wusterhausen VIII	Oberstufenzentrum Dahme-Spreewald Raum A E.11 Brückenstr. 40 15711 Königs Wusterhausen	16:00 Uhr
9610 Königs Wusterhausen IX	Oberstufenzentrum Dahme-Spreewald Raum A E.12 Brückenstr. 40 15711 Königs Wusterhausen	16:00 Uhr
9611 Königs Wusterhausen X	Oberstufenzentrum Dahme-Spreewald Raum B E.07 Brückenstr. 40 15711 Königs Wusterhausen	16:00 Uhr
9612 Königs Wusterhausen XI	Oberstufenzentrum Dahme-Spreewald Raum B E.08 Brückenstr. 40 15711 Königs Wusterhausen	16:00 Uhr

Wahl zum Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald		
Briefwahlbezirk	Ort	Zeit
9613 Königs Wusterhausen XII	Oberstufenzentrum Dahme-Spreewald Raum B E.10 Brückenstr. 40 15711 Königs Wusterhausen	16:00 Uhr
9614 Königs Wusterhausen XIII	Oberstufenzentrum Lübben Raum 012 Beethovenweg 15 15907 Lübben (Spreewald)	16:00 Uhr
9615 Königs Wusterhausen XIV	Oberstufenzentrum Lübben Raum 014 Beethovenweg 15 15907 Lübben (Spreewald)	16:00 Uhr
9616 Königs Wusterhausen XV	Oberstufenzentrum Lübben Raum 018 Beethovenweg 15 15907 Lübben (Spreewald)	16:00 Uhr
9617 Königs Wusterhausen XV	Oberstufenzentrum Dahme-Spreewald Raum A 1.01 Brückenstr. 40 15711 Königs Wusterhausen	16:00 Uhr
9618 Königs Wusterhausen XV	Oberstufenzentrum Lübben Raum 116 Beethovenweg 15 15907 Lübben (Spreewald)	16:00 Uhr
9619 Königs Wusterhausen XV	Oberstufenzentrum Dahme-Spreewald Raum A 1.02 Brückenstr. 40 15711 Königs Wusterhausen	16:00 Uhr
9620 Lübben (Spreewald) III	Oberstufenzentrum Dahme-Spreewald Raum A 1.08 Brückenstr. 40 15711 Königs Wusterhausen	16:00 Uhr
9621 Lübben (Spreewald) IV	Oberstufenzentrum Dahme-Spreewald Raum A 1.09 Brückenstr. 40 15711 Königs Wusterhausen	16:00 Uhr
9622 Lübben (Spreewald) V	Oberstufenzentrum Lübben Raum 120 Beethovenweg 15 15907 Lübben (Spreewald)	16:00 Uhr
9623 Lübben (Spreewald) VI	Oberstufenzentrum Lübben Raum 121 Beethovenweg 15 15907 Lübben (Spreewald)	16:00 Uhr
9624 Luckau II	Oberstufenzentrum Lübben Raum 126 Beethovenweg 15 15907 Lübben (Spreewald)	16:00 Uhr

Wahl zum Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald		
Briefwahlbezirk	Ort	Zeit
9625 Luckau III	Oberstufenzentrum Lübben Raum 127 Beethovenweg 15 15907 Lübben (Spreewald)	16:00 Uhr
9626 Märkische Heide II	Oberstufenzentrum Dahme-Spreewald Raum B 2.05 Brückenstr. 40 15711 Königs Wusterhausen	16:00 Uhr
9627 Mittenwalde II	Oberstufenzentrum Lübben Raum 022.1 Beethovenweg 15 15907 Lübben (Spreewald)	16:00 Uhr
9628 Mittenwalde III	Oberstufenzentrum Dahme-Spreewald Raum B 1.05 Brückenstr. 40 15711 Königs Wusterhausen	16:00 Uhr
9629 Schönefeld III	Oberstufenzentrum Lübben Raum 022.3 Beethovenweg 15 15907 Lübben (Spreewald)	16:00 Uhr
9630 Schönefeld IV	Oberstufenzentrum Dahme-Spreewald Raum B 1.06 Brückenstr. 40 15711 Königs Wusterhausen	16:00 Uhr
9631 Schönefeld V	Oberstufenzentrum Lübben Raum 109 Beethovenweg 15 15907 Lübben (Spreewald)	16:00 Uhr
9632 Schönefeld VI	Oberstufenzentrum Dahme-Spreewald Raum B 1.08 Brückenstr. 40 15711 Königs Wusterhausen	16:00 Uhr
9633 Schulzendorf II	Oberstufenzentrum Lübben Raum 038 Beethovenweg 15 15907 Lübben (Spreewald)	16:00 Uhr
9634 Schulzendorf III	Oberstufenzentrum Dahme-Spreewald Raum B 1.09 Brückenstr. 40 15711 Königs Wusterhausen	16:00 Uhr
9635 Wildau III	Oberstufenzentrum Lübben Raum 038 Beethovenweg 15 15907 Lübben (Spreewald)	16:00 Uhr
9636 Wildau IV	Oberstufenzentrum Dahme-Spreewald Raum B 1.10 Brückenstr. 40 15711 Königs Wusterhausen	16:00 Uhr

Wahl zum Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald		
Briefwahlbezirk	Ort	Zeit
9637 Wildau V	Oberstufenzentrum Lübben Raum 101 Beethovenweg 15 15907 Lübben (Spreewald)	16:00 Uhr
9638 Zeuthen III	Oberstufenzentrum Dahme-Spreewald Raum A 2.01 Brückenstr. 40 15711 Königs Wusterhausen	16:00 Uhr
9639 Zeuthen IV	Oberstufenzentrum Lübben Raum 109 Beethovenweg 15 15907 Lübben (Spreewald)	16:00 Uhr
9640 Zeuthen V	Oberstufenzentrum Dahme-Spreewald Raum A 2.08 Brückenstr. 40 15711 Königs Wusterhausen	16:00 Uhr
9641 Schenkenländchen II	Oberstufenzentrum Lübben Raum 110 Beethovenweg 15 15907 Lübben (Spreewald)	16:00 Uhr
9642 Schenkenländchen III	Verwaltungsgebäude LK Dahme-Spreewald Raum 227/1 (2. OG) Beethovenweg 14 15907 Lübben (Spreewald)	16:00 Uhr
9643 Lieberose/Oberspreewald II	Oberstufenzentrum Lübben Raum 112 Beethovenweg 15 15907 Lübben (Spreewald)	16:00 Uhr
9644 Lieberose/Oberspreewald III	Oberstufenzentrum Lübben Raum 113 Beethovenweg 15 15907 Lübben (Spreewald)	16:00 Uhr
9645 Unterspreewald II	Oberstufenzentrum Dahme-Spreewald Raum A 2.07 Brückenstr. 40 15711 Königs Wusterhausen	16:00 Uhr
9646 Unterspreewald III	Oberstufenzentrum Lübben Raum 114 Beethovenweg 15 15907 Lübben (Spreewald)	16:00 Uhr

Lübben (Spreewald), 03.06.2023

gez.

Binienda
Kreiswahlleiter